Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen - Bauverwaltung Schloßgasse 5 - 85084 Reichertshofen	Straßenbaulastträger: ☐ Markt Reichertshofen
Tiefbau-Sachbearbeiter: 08453 / 512-24	☐ Gemeinde Pörnbach
E-Mail: bauverwaltung@reichertshofen.de	- Comemac Formacin
untrag (bitte in Blockschrift ausfüllen)	
auf Anlegung einer Grundstückszufahrt an der im genehmigten	Bauplan vorgesehenen Stelle
□ auf Beseitigung einer nicht mehr benötigten Grundstückszufahrt	
ür das Grundstück	
Straße, Hausnummer	Flur-Nr.
PLZ, Ort	Gemarkung
s wird die Erlaubnis zur Durchführung der o.g. Baumaßnahm	e beantragt.
ntragsteller/Bauherr	
Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon/Handy (tagsüber)	E-Mail
Gewünschte Ausführungszeit	
Besonderheiten	
Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt auss	chließlich der Antragsteller
Ausführung (Hinweise zur Ausführung siehe Seite 2)	
Beauftragung einer Straßenbaufirma	
☐ Die ausführende Straßenbaufirma wurde noch nicht ausgew	ählt und wird nachgereicht.
☐ Für die Arbeiten wird von mir folgende fachlich geeignete Str	•
Für die Arbeiten vorgesehene Firma	
Firmenname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail
ie Gestaltungsvorschriften für Grundstückszufahren, insbesondere er Satzung des Marktes Reichertshofen über die Herstellung von Stellplätzen für bribach über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Ablösur ine baurechtliche Genehmigung zur Abweichung von dieser Satzu Iliegt mir vor, eine Kopie ist dem Antrag beigefügt. ist nicht erforderlich, da die Vorgaben der Satzung eine Gestalten der Satzung eine Gestalten der Satzung eine Gestalten der Satzung eine Gestalten der Gestalten de	Kraftfahrzeuge und der Ablösung bzw. § 6 Satzung der Gemeinde ng) sind einzuhalten. Ing
☑ Ein Lageplan in geeignetem Maßstab (meist 1:100) mit Darstell	ung der Grundstückszufahrt, liegt dem Antrag bei.
ie Hinweise auf Seite 2 werden anerkannt. Abweichende und sons	stige Regelungen sind nur in Schriftform gültig.
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

GRis (Pends), 2(2001

Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt

1. Kosten

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt gemäß Art. 14 Abs. 4 BayStrWG und den Vorschriften der anzuwendenden Stellplatzsatzung ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z. B. Markierungen, Beschilderungen). Ebenso können Kosten für das Versetzen von Straßenlaternen oder die Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen anfallen, welche dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

2. Baubeginn

Mit der Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt darf erst nach einer schriftlichen Freigabe durch den Straßenbaulastträger (vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen) begonnen werden.

3. Gehweghinterkante

Mit der Höhenänderung des Bordsteins wird i. d. R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert, so dass die Querneigung des Gehweges 3 % beträgt.

Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Bauverwaltung abgestimmt werden.

4. Übergangsbereich

Die Länge des Übergangbereiches zwischen Hoch- und Tiefbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Neigung darf 6 % nicht überschreiten.

5. Zwischenbereiche

Die Länge des nicht abgesenkten Gehwegteils (ohne Übergangbereich von Hoch- auf Tiefbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mindestens 2 m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten mit abzusenken.

6. Grundstücksentwässerung

Das Oberflächenwasser aus der privaten Zufahrt darf keinesfalls aus dem Grundstück auf die Straße geleitet werden (ggf. ist eine Entwässerungsrinne, Stufe o.ä. vorzusehen).

7. Bestehende Grundstückszufahrten

Vorhandene, nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden. Ads gilt auch für die umseitig beantragte, so bald diese nicht mehr benötigt wird.

8. Grenzpunkte

Sind Grenzzeichen vorhanden (z. B. Grenznägel, Einkerbungen, sonstige Markierungen), die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

9. Verkehrsregelung

Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen – Bauverwaltung - ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.

10. Fertigstellung und Begehung

Nach Fertigstellung ist die Begehung bei der Bauverwaltung zu beantragen. Die Leistung wird durch das Bauamt besichtigt (eine fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen).

Bis zur Begehung ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Straßenbaulastträger und die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen von allen gegen diese erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

11. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Straßenbaulastträgers beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit Begehung nach einwandfreier Fertigstellung der Leistung.

Vic-Rip (Point), 2/201